



STEUERTIPP 02/07

Thema: Was muss man für die Einkommensteuererklärung 2006 beachten?

Wann muss ich eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Grundsätzlich dann, wenn ich in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte erziele. Dazu gehören insbesondere Lohn- und Gehaltseinkünfte, Renten, Kapitaleinkünfte, Vermietungseinkünfte und Einkünfte als Gewerbetreibender oder Freiberufler.

Tipp: Man kann aber auch freiwillig eine Erklärung abgeben, z. B. um die Festsetzung der Arbeitnehmersparzulage zu erreichen.

Sind für die Abgabe Fristen zu beachten?

Ja, lt. Gesetz ist die Erklärung bis 31.5. des Folgejahres abzugeben.

Wer sich eines Steuerberaters bedient, hat Zeit bis 31.12. des Folgejahres. Dies hat sich in 2006 geändert, früher galt hier der 30.09. Neu ist allerdings auch, dass über den 31.12. hinaus nur noch in begründeten Ausnahmefällen Fristverlängerung gewährt wird.

Tipp: Wer seinen Termin nicht einhalten kann, sollte immer vor dem Abgabetermin Fristverlängerung beim Finanzamt beantragen, damit kann die Festsetzung von Verspätungszuschlägen i. d. R. vermieden werden.

Tipp: Wer eine Steuererklärung freiwillig abgibt, weil er mit einer Erstattung rechnet oder die Arbeitnehmersparzulage beantragt, muss dies bis Ablauf des übernächsten Jahres tun, d. h. für 2006 bis 31.12.2008.

Was gilt, wenn ich nur Arbeitnehmereinkünfte beziehe?

Wer ausschließlich Lohn- bzw. Gehaltseinkünfte von einem Arbeitgeber bezieht und Steuerklasse I oder IV hat, braucht i. d. R. keine Erklärung abzugeben.

Haben Ehepaare die Steuerklassenkombination III/V gewählt oder hat jemand Lohnersatzleistungen bezogen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld), muss in jedem Fall eine Steuererklärung abgegeben werden.

Sobald Nebeneinkünfte aus den anderen Einkunftsarten von mehr als 410 € p.a. vorliegen, muss auch eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Typischerweise ist dies bei Vermietungseinkünften oder nebenberuflicher Selbständigkeit gegeben.

Tipp: Arbeitnehmer mit hohen Werbungskosten (über 920 €) sollten tendenziell immer eine Erklärung abgeben, da hier i. d. R. mit Erstattungen zu rechnen ist. Das ist meist der Fall bei langen Arbeitswegen oder häufigen Dienstreisen, wenn der Arbeitgeber diese Kosten nicht ersetzt.

Auch Kirchensteuer, Kirchgeld und Spenden sind zusätzlich abziehbar ebenso wie bestimmte Aufwendungen und Pauschbeträge bei Pflege, Behinderungen und Krankheit.

D.h., wenn ich als Arbeitnehmer nebenberuflich selbständig bin, muss ich immer eine Steuererklärung abgeben?

Wenn der Gewinn daraus mindestens 410 € pro Jahr beträgt auf alle Fälle.

Bei Verlusten gilt dies umso mehr, als diese mit den anderen Einkünften verrechnet werden können und somit zu Steuererstattungen führen können.

Hinweis: Dieses Thema ist auch sehr umfangreich, deshalb werden wir uns in der nächsten Sendung diesem Thema etwas ausführlicher zuwenden.

Was müssen Rentner beachten?

Grundsätzlich müssen auch Rentner eine Steuererklärung abgeben.

Es gelten jedoch Ausnahmen: Wenn der steuerliche Grundfreibetrag nicht überschritten wird oder ein sogenannter Antrag auf Nichtveranlagung beim Finanzamt gestellt, ist man von der Erklärungspflicht befreit.

Als Faustregel gilt: Jeder der eine gesetzlich Bruttorente von mehr als 1.575 € pro Monat bezieht, muss prüfen, ob er eine Einkommensteuererklärung abgeben muss. Bei Ehepaaren verdoppelt sich der Betrag.

Tipp: Der Antrag auf Nichtveranlagung kann auch im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften von Vorteil sein.

Was heißt dass konkret?

Durch die Absenkung der Sparerfreibeträge zum 1.1.2007 sind von Kapitaleinkünften oberhalb der Sparerfreibeträge einschl. Werbungskostenpauschale (801 € für Ledige, 1.602 € für Ehepaare) durch die Banken Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag einzubehalten. Dieser kann bis zu 30 % betragen.

Kann der Bank eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt werden, sind die Zinsen ohne diesen Einbehalt in voller Höhe auszusahlen.

Tipp: Wer keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegen konnte, kann die einbehaltene Kapitalertrag- oder Zinsabschlagsteuer am Jahresende bei der Einkommensteuererklärung geltend machen.

In diesem Zusammenhang hört man z. Z. wiederholt, dass das Finanzamt in der Vergangenheit erteilte Nichtveranlagungsbescheinigungen widerrufen?

Das ist richtig, dies geschieht vor dem Hintergrund der gesunkenen Sparerfreibeträge.

Uns sind auch in der Kanzlei konkret Fälle bekannt, wo Nichtveranlagungsbescheinigungen, die über den 31.12.2006 hinaus gelten, vom Finanzamt widerrufen wurden.

Tipp: Hat sich an den Einkünften nichts geändert und liegen diese nach wie vor unter den Grundfreibeträgen, kann hiergegen Einspruch eingelegt werden. Es braucht dann kein neuer Antrag auf Nichtveranlagung gestellt werden.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de) . Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.

Herausgegeben am 03.03.2006.